



Baden-Württemberg

FINANZAMT PFORZHEIM

Finanzamt Pforzheim · Postfach 900155 · 75090 Pforzheim

Love over Gold e. V.
z. Hd des Vorsitzenden

Pforzheim 30.07.2018

Bearbeiterin Frau Schlegel

Telefon 07231 183-2120

Aktenzeichen SG 06/20

(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom 17.05.2018 Satzungsentwurf vom 15.06.2018

Love over Gold e. V.

Sie haben durch die Vorlage eines neuen Satzungsentwurfs vom 15.06.2018 von der ursprünglichen Gründungssatzung vom 10.05.2018 Abstand genommen. Aber sowohl bei der Satzung vom 10.05.2018 wie auch bei dem Satzungsentwurf vom 15.06.2018 liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht vor.

Gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) ist ein Verein, wenn er die Kriterien gemäß § 52 ff AO erfüllt. Dazu gehören:

- >selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet
- >ausschließliche Förderung der in der Satzung festgelegten Zwecke und
- >unmittelbare Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecke.

Unter welchen Bedingungen die Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen ist, wird mit dem Zweckkatalog in § 52 Abs. 2 AO konkretisiert. Nach Ihrem letzten Satzungsentwurf verfolgt der Verein den Zweck:

- Förderung der Bildung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung des demokratischen Staatswesens.

Im Absatz 3 ist festgehalten:

„Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme“.

Postanschrift Finanzamt Pforzheim · Postfach 900155 · 75090 Pforzheim

Dienstgebäude Moltkestr. 8 · 75179 Pforzheim · Telefon 07231 183-0 · Telefax 07231 183-1111

poststelle-41@finanzamt.bwl.de · <http://www.fa-pforzheim.de>

Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Mo. und Do.: 07.30 bis 15.30 Uhr · Di., Mi. und Fr. 07.30 bis 12.00 Uhr · zus. Do.: 15.30 bis 17.30 Uhr

Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe · IBAN DE24 6600 0000 0066 0015 20 · BIC MARKDEF1660

BW Bank Pforzheim · IBAN DE66 6005 0101 7498 5012 24 · BIC SOLADEST600



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. **ELSTER** schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

Politische Zwecke (z.B. Beeinflussung der politischen Meinungsbildung) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO. Wie Sie in Ihrem Schreiben ausführen, hat der Verein es sich zum Ziel gesetzt und versteht es als „mildtätigen Zweck“, das Konzept nach Karl Marx „Jeder nach seinen Fähigkeiten, Jedem nach seinen Bedürfnissen“ umzusetzen, indem die monetären Mechanismen entprivatisiert werden oder nach Jean-Jacques Rousseau „Ihr seid verloren, wenn ihr vergesst, dass die Früchte allen gehören und die Erde niemandem“.

Diese Bestrebung macht den Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins aus. Entscheidend ist nicht der Hinweis, dass der Verein parteipolitisch neutral sei, sondern die tatsächliche Zielsetzung, die dazu geradezu im Widerspruch steht.

Die Aufklärungsarbeiten und Kampagnen erfolgen zur Umsetzung dieser kommunistischer Zielsetzung und können deshalb nicht als politisch neutral gewertet werden. Eine Entwicklung im parteipolitischen Sinne, die **ideelle Unterstützung** einer Partei (hier: Die Linke), ist nicht erlaubt.

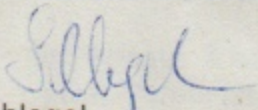
Die **Förderung des demokratischen Staatswesens** liegt nur vor, wenn die Körperschaft sich umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt.

Auch bei der **Bildungsarbeit** muss das Allgemeininteresse dadurch gewahrt werden, dass die Vermehrung der Kenntnisse und nicht die Verbreitung einer bestimmten Lebensanschauung die gemeinnützige Tätigkeit prägt. Allgemein-politische Meinungsäußerungen gehören nicht zur staatsbürgerlichen Bildung und führen zur Nichtanerkennung der Gemeinnützigkeit. Nach Ihrer Darstellung soll der dezentrale Informationsaustausch als Werkzeug dienen, um den Übergang zu den Bedingungen nach Marx unbeschwert zu ermöglichen. Eine objektive und neutrale Würdigung der demokratischen Grundsätze durch den Verein liegt damit nicht vor.

Auch die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements** dient (nur) als Werkzeug für den o.g. Zweck, nämlich die Gesellschaft in diese Richtung umzuwandeln.

Bei der Prüfung der Satzung und der Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist das Finanzamt Pforzheim nicht an die Entscheidung anderer Finanzämter gebunden.

Mit freundlichen Grüßen


Schlegel